

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der H. F. Meyer Maschinenbau GmbH („HFM“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Besteller“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, HFM hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn HFM in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- 1.5 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und individualvertraglichen Vereinbarungen, insbesondere Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rahmenverträgen, gehen die individualvertraglichen Regelungen vor.

### 2. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Begriffe:

- 2.1 **„Liefergegenstand“** bezeichnet sämtliche von HFM zu liefernden oder zu erbringenden Leistungen, insbesondere Maschinen, Anlagen, Baugruppen, Ersatzteile, Zubehör, Dokumentationen, Software sowie vereinbarte Dienstleistungen, einschließlich Montage, Inbetriebnahme, Umbauten (Retrofits) und sonstiger Leistungen.
- 2.2 **„Lieferort“** ist der vertraglich vereinbarte Ort, an den der Liefergegenstand zu liefern ist. Der Lieferort kann vom Montageort abweichen, insbesondere wenn eine Montage durch HFM nicht geschuldet ist.
- 2.3 **„Montageort“** ist der Ort, an dem der Liefergegenstand installiert, errichtet oder in Betrieb genommen wird. Hierzu zählen auch angrenzende Flächen, die für Entladung, Lagerung, Transport sowie für Montagearbeiten und Montageausrüstung erforderlich sind.
- 2.4 **„Werk“** bezeichnet den Liefergegenstand einschließlich aller von HFM geschuldeten Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme sowie sonstiger vertraglich vereinbarter Arbeiten. Der genaue Umfang des Liefergegenstandes sowie der von HFM geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Auftragsbestätigung von HFM.
- 2.5 Sofern der Vertrag eine Abnahme in mehreren voneinander unabhängigen Abschnitten oder Teilleistungen vorsieht, gelten diese Bedingungen für jeden Abschnitt gesondert. In diesem Fall bezieht sich der Begriff „Werk“ jeweils auf den einzelnen abnahmefähigen Abschnitt.

### 3. Produktinformation

- 3.1 Angaben und Informationen in allgemeinen Produktdokumentationen, Preislisten, technischen Unterlagen, Präsentationen oder sonstigen öffentlichen Darstellungen von HFM sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.
- 3.2 Beschaffenheitsangaben, Leistungsdaten sowie sonstige technische Spezifikationen stellen keine Garantien dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart.
- 3.3 Maßgeblich für den Umfang und die Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die Auftragsbestätigung von HFM.
- 3.4 Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung, konstruktiver Anpassungen oder Optimierungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und die vereinbarte Funktion, Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen.

### 4. Zeichnungen und technische Informationen

- 4.1 Alle von HFM bereitgestellten Zeichnungen, technischen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen, Software sowie sonstigen technischen Informationen bleiben, soweit körperliche Gegenstände überlassen werden, Eigentum von HFM. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und sonstigen Rechte verbleiben ausschließlich bei HFM.
- 4.2 Der Besteller erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den überlassenen Unterlagen und Informationen, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstandes erforderlich ist.
- 4.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HFM ist es dem Besteller untersagt, die in Ziffer 4.1 genannten Unterlagen und Informationen ganz oder teilweise
  - für andere Zwecke zu nutzen,
  - zu vervielfältigen, zu reproduzieren oder zu verändern,
  - Dritten zugänglich zu machen oder weiterzugeben,
  - zur Herstellung, Entwicklung oder Verbesserung von Konkurrenzprodukten zu verwenden.
- 4.4 Reverse Engineering, Dekompilieren oder sonstige Maßnahmen zur Erlangung von Konstruktions- oder Funktionsdetails sind, soweit gesetzlich zulässig, untersagt.
- 4.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Unterlagen und Informationen, die dem Besteller vor Vertragsschluss im Rahmen von Angeboten oder Projektanbahnungen zur Verfügung gestellt wurden.

### 5. Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen

- 5.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Vorarbeiten rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen, sodass die Montage, Inbetriebnahme und Nutzung des Liefergegenstandes ordnungsgemäß erfolgen können. Dies gilt nicht für Leistungen, die vertraglich ausdrücklich von HFM übernommen wurden.
- 5.2 Der Besteller hat insbesondere sicherzustellen, dass:
  - bauliche Voraussetzungen ausreichend dimensioniert und geeignet sind,

- der Liefergegenstand rechtzeitig am Montageort bereitsteht, sofern der Transport durch den Besteller erfolgt,
  - alle notwendigen Genehmigungen vorliegen.
- 5.3 Der Besteller hat auf eigene Kosten und rechtzeitig dafür zu sorgen, dass:
- a) das Personal von HFM die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan aufnehmen und durchführen kann; erforderliche Arbeiten außerhalb üblicher Arbeitszeiten sind vom Besteller zu ermöglichen, soweit diese für einen ordnungsgemäßen Projekttablauf erforderlich sind;
  - b) sämtliche am Montageort geltenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und HFM vor Beginn der Arbeiten vollständig darüber informiert wird; alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die Einhaltung geltender Unfallverhütungsvorschriften liegen im Verantwortungsbereich des Bestellers;
  - c) geeignete und sichere Zugänge sowie Arbeitsbedingungen am Montageort vorhanden sind, einschließlich geprüfter und einsatzbereiter Hilfsmittel;
  - d) dem Personal von HFM angemessene Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen sowie Zugang zu Verpflegung und medizinischer Versorgung zur Verfügung stehen, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist;
  - e) alle für die Montage erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Kräne, Hebezeuge, Transportmittel, Gerüste, Arbeitsbühnen, Energie, Betriebsstoffe und Materialien, unentgeltlich bereitgestellt werden;
  - f) geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz von Liefergegenständen, Werkzeugen und persönlichem Eigentum des Personals von HFM zur Verfügung stehen;
  - g) die Baustelle zugänglich und für den Transport geeignet ist; andernfalls stellt der Besteller geeignete Transportmittel oder Personal zur Verfügung;
  - h) Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden sowie ausreichende Energieversorgung und Beleuchtung vorhanden sind;
  - i) ein kompetenter Ansprechpartner des Bestellers jederzeit verfügbar ist, der Entscheidungen treffen und Abnahmen durchführen kann;
  - j) HFM bei allen erforderlichen Formalitäten, insbesondere Ein- und Ausfuhr, Zoll, Visa, Arbeitsgenehmigungen und steuerlichen Anforderungen, unterstützt wird.
- 5.4 Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist HFM berechtigt:
- die Arbeiten ganz oder teilweise auszusetzen,
  - vereinbarte Fristen angemessen zu verlängern,
  - sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten, Stillstandskosten, zusätzliche Reisen sowie Mehraufwendungen, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 5.5 In Fällen gemäß Ziffer 5.4 gerät HFM nicht in Verzug.
- 6. Nichterfüllen seitens Besteller**
- 6.1 Kann der Besteller absehen, dass er seine für die Durchführung der Montage oder sonstiger Leistungen erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß Ziffer 5, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird, hat er HFM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erfüllung mitzuteilen.
- 6.2 Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungs- und Vorbereitungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist HFM berechtigt:
- a) die erforderlichen Leistungen des Bestellers nach eigenem Ermessen selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen;
  - b) die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu verschieben;
  - c) vereinbarte Termine und Fristen angemessen anzupassen;
  - d) diejenigen Zahlungen und Vergütungsbestandteile zu verlangen, die ohne die Behinderung oder Verzögerung fällig geworden wären;
  - e) sämtliche durch die Nichterfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Wartezeiten, Stillstand, zusätzliche Reisen, verlängerte Einsatzzeiten von Personal sowie sonstige Mehraufwendungen, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 6.3 In den vorgenannten Fällen gerät HFM nicht in Verzug.
- 6.4 Dauert die Nichterfüllung des Bestellers länger als eine angemessene Frist an oder ist eine Fortsetzung des Projekts wirtschaftlich unzumutbar, ist HFM berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Ersatz der bis dahin entstandenen Kosten und Aufwendungen zu verlangen.
- 7. Regionale Gesetze und Vorschriften**
- 7.1 Der Liefergegenstand wird grundsätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt des Angebots geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften am Sitz von HFM ausgelegt und angeboten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2 Ändern sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und der Abnahme gesetzliche Vorschriften, behördliche Anforderungen oder allgemein anerkannte technische Regeln, ist HFM berechtigt, die hieraus resultierenden Anpassungen am Liefergegenstand vorzunehmen.
- 7.3 Alle hieraus entstehenden Mehrkosten, Aufwendungen sowie sonstigen Auswirkungen, insbesondere für konstruktive Änderungen, Umbauten, zusätzliche Komponenten, Prüfungen oder Dokumentationen, trägt der Besteller.
- 7.4 Etwaige hierdurch verursachte Verzögerungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- und Abnahmefristen. In diesen Fällen gerät HFM nicht in Verzug.
- 7.5 Soweit der Liefergegenstand besonderen gesetzlichen, technischen oder behördlichen Anforderungen am Einsatzort unterliegt, ist der Besteller verpflichtet, HFM hierüber rechtzeitig und vollständig zu informieren. Erfolgt eine solche Information nicht oder nicht rechtzeitig, trägt der Besteller sämtliche daraus entstehenden Kosten und Konsequenzen.
- 7.6 Die Verantwortung für die Einhaltung lokaler Vorschriften und Anforderungen am Einsatzort liegt beim Besteller, sofern HFM diese Anforderungen nicht vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt wurden und HFM deren Einhaltung nicht ausdrücklich schriftlich übernommen hat.

## **8. Änderungen**

- 8.1 Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere hinsichtlich Umfang, Konstruktion oder Ausführung, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen HFM und dem Besteller.  
HFM ist nicht verpflichtet, vom Besteller verlangte Änderungen umzusetzen, sofern diese technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unzumutbar sind.
- 8.2 Der Besteller hat Änderungsverlangen schriftlich und hinreichend konkret zu formulieren. HFM wird das Änderungsverlangen prüfen und dem Besteller mitteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Änderung umgesetzt werden kann.
- 8.3 HFM ist berechtigt, den für die Prüfung des Änderungsverlangens entstehenden Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
- 8.4 Die Umsetzung von Änderungen erfolgt erst nach schriftlicher Einigung über sämtliche Auswirkungen, insbesondere auf:
- den Vertragspreis,
  - Liefer- und Abnahmefristen,
  - technische Spezifikationen sowie
  - sonstige vertragliche Regelungen.
- Bis zu einer solchen Einigung ist HFM berechtigt, die Leistungen auf Grundlage des bisherigen Vertragsstandes fortzuführen.
- 8.5 Führen Änderungen oder deren Prüfung zu Verzögerungen im Projektablauf, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. In diesen Fällen gerät HFM nicht in Verzug.
- 8.6 Entstehen durch Änderungsverlangen oder durch Verzögerungen bei der Einigung zusätzliche Kosten, insbesondere für Stillstand, Wartezeiten, zusätzliche Einsätze oder Umlanungen, sind diese vom Besteller zu tragen.
- 8.7 Verzögert sich die Abnahme aufgrund von Unstimmigkeiten über Änderungen oder deren Auswirkungen, ist HFM berechtigt, denjenigen Teil des Vertragspreises zu verlangen, der ohne die Verzögerung fällig geworden wäre.
- 8.8 HFM ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen, die auf gesetzlichen Anforderungen, technischen Weiterentwicklungen oder konstruktiven Verbesserungen beruhen, sofern diese die Funktion des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen.

## **9. Gefahrenübertragung**

- 9.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller gemäß den vertraglich vereinbarten INCOTERMS® in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung über.
- 9.2 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung „Ex Works“ (EXW) am von HFM benannten Ort.
- 9.3 Sofern der Versand auf Wunsch oder Veranlassung des Bestellers erfolgt, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über.
- 9.4 Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Ab diesem Zeitpunkt ist HFM berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.
- 9.5 Teillieferungen sind zulässig. Für jede Teillieferung erfolgt ein gesonderter Gefahrübergang.
- 9.6 Soweit eine Montage oder Inbetriebnahme vereinbart ist, geht die Gefahr für das Werk mit der Abnahme auf den Besteller über.
- 9.7 Nach Gefahrübergang trägt der Besteller sämtliche Risiken des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes oder des Werkes, unabhängig von der Ursache, es sei denn, der Schaden wurde von HFM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **10. Abnahmeprüfung**

- 10.1 HFM teilt dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit und schlägt einen Termin für die Durchführung der Abnahmeprüfung vor.
- 10.2 Der Besteller trägt sämtliche Kosten der Abnahmeprüfung. HFM trägt die Kosten seines eigenen Personals.
- 10.3 Der Besteller stellt auf eigene Kosten alle für die Abnahmeprüfung erforderlichen Voraussetzungen sicher, insbesondere Energie, Betriebsstoffe, Rohstoffe, Hilfsmittel, Personal sowie notwendige Infrastruktur.
- 10.4 Nimmt der Besteller nicht an der Abnahmeprüfung teil, obwohl ihm der Termin rechtzeitig mitgeteilt wurde, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gelten die Abnahmeprüfungen als zum vorgesehenen Termin erfolgreich durchgeführt.
- 10.5 Die Abnahmeprüfungen erfolgen während der üblichen Arbeitszeiten von HFM, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 10.6 HFM erstellt ein Protokoll über die Abnahmeprüfung und übermittelt dieses dem Besteller. Nimmt der Besteller nicht an der Abnahmeprüfung teil oder erhebt er nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen, gilt das Protokoll als anerkannt.
- 10.7 Das Werk gilt als vertragsgemäß, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Wesentliche Mängel sind solche, die die Funktionsfähigkeit des Werkes erheblich beeinträchtigen.
- 10.8 Liegt ein wesentlicher Mangel vor, wird HFM diesen innerhalb angemessener Frist beheben. Anschließend kann der Besteller eine erneute Abnahmeprüfung verlangen.
- 10.9 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahmeprüfung oder Abnahme.
- 10.10 Verzögert sich die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. In diesen Fällen gerät HFM nicht in Verzug.
- 10.11 Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für jeden einzelnen abnahmefähigen Abschnitt.

## **11. Abnahme**

- 11.1 Das Werk gilt als abgenommen, wenn

- a) die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt wurden oder gemäß Ziffer 10 als erfolgreich durchgeführt gelten; oder  
b) HFM dem Besteller die Fertigstellung des Werkes schriftlich angezeigt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, unter Angabe wesentlicher Mängel verweigert; oder  
c) der Besteller das Werk ganz oder teilweise in Betrieb nimmt oder produktiv nutzt, es sei denn, dies erfolgt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HFM ausschließlich zu Testzwecken.
- 11.2 Geringfügige Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 11.3 Mit der Abnahme gilt die Leistung von HFM als vertragsgemäß erbracht. Die Verpflichtung von HFM zur Montage und Inbetriebnahme ist mit der Abnahme erfüllt, unbeschadet etwaiger Verpflichtungen zur Behebung unwesentlicher Mängel.
- 11.4 Verweigert der Besteller die Abnahme ohne Vorliegen wesentlicher Mängel oder unterlässt er die Abnahme innerhalb der in Ziffer 11.1 genannten Frist, gilt das Werk als abgenommen.
- 11.5 Mit der Abnahme beginnt die Frist für die Mängelhaftung gemäß Ziffer 16.
- 12. Verzögerungen Seitens des Herstellers**
- 12.1 Vereinbarte Liefer- und Abnahmefristen beginnen erst, wenn sämtliche vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere:  
- vollständiger Vertragsschluss,  
- Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheiten,  
- Klärung aller technischen Details,  
- Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Bestellers.
- 12.2 Kann HFM absehen, dass vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden können, wird HFM den Besteller hierüber unverzüglich informieren und, soweit möglich, einen neuen voraussichtlichen Termin mitteilen.
- 12.3 HFM hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Abnahmefristen, wenn Verzögerungen zurückzuführen sind auf:  
a) höhere Gewalt gemäß Ziffer 18;  
b) Änderungen oder Zusatzleistungen gemäß Ziffer 8;  
c) Nichterfüllung oder Verzögerung von Mitwirkungspflichten des Bestellers gemäß Ziffern 5 und 6;  
d) behördliche Maßnahmen, gesetzliche Änderungen oder sonstige regulatorische Anforderungen gemäß Ziffer 7;  
e) Störungen in der Lieferkette, insbesondere verspätete oder ausbleibende Lieferungen von Zulieferern;  
f) sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von HFM liegen.
- 12.4 Die Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 12.5 In den vorgenannten Fällen gerät HFM nicht in Verzug.
- 12.6 Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerungen richten sich abschließend nach Ziffer 17.
- 13. Zahlung**
- 13.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 13.2 Für reine Lieferungen von Ersatzteilen oder sonstigen Liefergegenständen ohne Montage gilt:  
Der gesamte Rechnungsbetrag ist mit Lieferung oder Versandbereitschaft fällig.
- 13.3 Für Lieferungen von Maschinen, Nachrüstungen oder größeren Liefergegenständen ohne Montage gilt:  
- 40 % des Vertragspreises bei Vertragsschluss,  
- 60 % bei Anzeige der Versandbereitschaft.
- 13.4 Für Lieferungen mit Montage oder Inbetriebnahme gilt:  
a) Bei Montage nach Zeitaufwand:  
100 % der Vergütung sind nach Abnahme fällig.  
b) Bei pauschal vereinbarter Montage:  
- 40 % des Vertragspreises bei Vertragsschluss,  
- 50 % bei Anzeige der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile,  
- 10 % bei Abnahme.
- 13.5 Bei Montage oder Serviceleistungen nach Zeitaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt:  
a) sämtliche Reise-, Transport- und Logistikkosten für Personal und Ausrüstung von HFM;  
b) Tagelöhler, Auslöse und sonstige Vergütungen für jeden Einsatztag, einschließlich Reise-, Ruhe- und Ausfallzeiten;  
c) sämtliche geleisteten Arbeitsstunden, einschließlich Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, zu den jeweils gültigen Sätzen von HFM;  
d) Zeiten für Reisen, Vorbereitung, Wartezeiten sowie Unterbrechungen, die nicht von HFM zu vertreten sind;  
e) sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige gesetzliche Belastungen im Einsatzland;  
f) zusätzliche Kosten aufgrund lokaler arbeits-, sozial- oder steuerrechtlicher Vorschriften;  
g) alle weiteren Kosten, Aufwendungen und Leistungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten sind.
- 13.6 Verzögert sich die Lieferung, Montage oder Leistungserbringung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, trägt der Besteller sämtliche daraus entstehenden Kosten, insbesondere:  
- Wartezeiten und Stillstandskosten,  
- zusätzliche Reise- und Transportkosten,  
- Kosten für Umplanung, Ab- und Aufbau,  
- verlängerte Einsatzzeiten von Personal und Ausrüstung.
- 13.7 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 13.8 Bei Zahlungsverzug ist HFM berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

- 13.9 Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, ist HFM berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.
- 13.10 Alle Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten. Sämtliche Bankgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Abzüge gehen zu Lasten des Bestellers.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

- 14.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen HFM und dem Besteller Eigentum von HFM.
- 14.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung nur im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, soweit dies dem Charakter des Liefergegenstandes entspricht.
- 14.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung und sonstige Risiken angemessen zu versichern.
- 14.4 Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand, insbesondere Pfändungen, hat der Besteller HFM unverzüglich schriftlich zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentum von HFM zu schützen.
- 14.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HFM berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Rücknahme des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, HFM erklärt dies ausdrücklich.
- 14.6 Der Besteller hat HFM jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Verbleib des Liefergegenstandes zu erteilen und Zugang zu gewähren, soweit dies zur Sicherung der Eigentumsrechte erforderlich ist.
- 14.7 Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.

#### **15. Haftung für Sachschäden vor Abnahme**

- 15.1 Bis zur Abnahme des Werkes bzw. bis zu dem nach Ziffer 9 maßgeblichen Gefahrübergang haftet HFM für Schäden am Werk, sofern diese von HFM oder einem von HFM beauftragten Dritten schuldhaft verursacht wurden.
- 15.2 Soweit HFM nach Ziffer 15.1 haftet, ist HFM verpflichtet, den Schaden am Werk nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben.
- 15.3 Für Schäden am Eigentum des Bestellers, die nicht Teil des Werkes sind, haftet HFM nur, wenn diese Schäden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von HFM oder eines von HFM beauftragten Dritten verursacht wurden.
- 15.4 HFM haftet nicht für Schäden, die verursacht wurden durch:
- Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder Dritter,
  - ungeeignete oder mangelhafte Vorleistungen des Bestellers,
  - unzureichende Sicherheitsvorkehrungen am Montageort,
  - Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von HFM liegen.
- 15.5 Verlangt der Besteller die Behebung eines Schadens, für den HFM nicht haftet, erfolgt dies ausschließlich auf Kosten des Bestellers.
- 15.6 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden, ist ausgeschlossen.
- 15.7 Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 17.

#### **16. Haftung für Mängel**

- 16.1 HFM ist verpflichtet, Mängel am Werk zu beheben, sofern diese auf Fehler in Konstruktion, Material oder Ausführung beruhen und innerhalb der vereinbarten Mängelansprüche auftreten.
- 16.2 Der Mängelanspruch ist auf die Nacherfüllung beschränkt. HFM ist berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben.
- 16.3 Der Mängelanspruch beträgt 12 Monate ab Abnahme gemäß Ziffer 11.  
Für Verschleißteile besteht keine Mängelhaftung, soweit deren Ausfall auf natürlichem, betriebsbedingtem Verschleiß beruht. Dies gilt nicht, sofern der Verschleiß auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist.  
Als Verschleißteile gelten insbesondere alle Komponenten, die aufgrund ihrer Funktion einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z. B. Dichtungen, Filter, Lager, Führungen, Riemen, Ketten, Düsen, Beschichtungen sowie vergleichbare Teile.
- 16.4 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, endet der Mängelanspruch spätestens 18 Monate nach Lieferung.
- 16.5 Für ersetzte oder reparierte Teile haftet HFM für die Dauer der noch laufenden ursprünglichen Mängelanspruch, mindestens jedoch für 6 Monate ab Wiedereinbau oder Lieferung des Ersatzteils, längstens jedoch 12 Monate.
- 16.6 Mängel, die zu weiteren Schäden führen können, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen und dabei den Mangel nachvollziehbar zu beschreiben.  
Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, entfallen sämtliche Mängelansprüche.
- 16.7 HFM haftet nicht für Mängel, die zurückzuführen sind auf:
- vom Besteller bereitgestellte Materialien oder Konstruktionen,
  - unsachgemäße Verwendung oder Bedienung,
  - Abweichung von vereinbarten Betriebsbedingungen,
  - mangelnde Wartung oder fehlerhafte Reparatur durch den Besteller oder Dritte,
  - Änderungen oder Eingriffe am Liefergegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HFM,
  - die Verwendung von nicht von HFM gelieferten oder freigegebenen Ersatz- oder Verschleißteilen,
  - den Einbau oder Austausch von Teilen durch den Besteller oder durch von ihm beauftragte Dritte,
  - normalen Verschleiß oder Abnutzung.
- In den vorgenannten Fällen entfällt die Mängelhaftung und Haftung von HFM, soweit der Mangel oder Schaden hierauf zurückzuführen ist.

- 16.8 Die Behebung von Mängeln erfolgt grundsätzlich am Liefer- oder Montageort. HFM ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl die Rücksendung des mangelhaften Teils zu verlangen.  
In diesem Fall beschränkt sich die Verpflichtung von HFM auf die Reparatur oder den Ersatz des Teils.
- 16.9 Der Besteller trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem vereinbarten Liefer- oder Montageort befindet.
- 16.10 Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, ist HFM berechtigt, dem Besteller sämtliche hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 16.11 Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit in Ziffer 17 nichts anderes geregelt ist.

## 17. Allgemeine Haftung

- 17.1 Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, insbesondere in Ziffern 15 und 16, nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung von HFM ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Ziffer 17.
- 17.2 HFM haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit,
  - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - soweit HFM ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.
- 17.3 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HFM nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 17.4 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von HFM, soweit gesetzlich zulässig, auf den Netto-Auftragswert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung begrenzt, dessen vertragswidrige Ausführung den Schaden verursacht hat. Sofern eine solche Zuordnung nicht möglich ist, ist die Haftung von HFM auf den gesamten Netto-Auftragswert des betroffenen Vertrages begrenzt.
- 17.5 Eine weitergehende Haftung von HFM auf Schadensersatz ist, vorbehaltlich Ziffer 17.2, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für:
- Produktionsausfall,
  - Betriebsunterbrechung,
  - entgangenen Gewinn,
  - Verlust von Aufträgen,
  - Nutzungsausfall,
  - Verlust von Daten,
  - Finanzierungskosten,
  - Schäden an anderen Anlagen oder Systemen,
  - mittelbare Schäden und Folgeschäden jeglicher Art.
- 17.6 HFM haftet nicht für Schäden oder Mängel, soweit diese zurückzuführen sind auf:
- vorbestehende Mängel oder Schäden an der Maschine oder Anlage;
  - Mängel oder Schäden, die für HFM auch bei sorgfältiger Durchführung der Leistungen nicht erkennbar waren;
  - Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von HFM liegen, insbesondere:
    - unsachgemäße Verwendung oder Bedienung durch den Besteller,
    - Nutzung entgegen Betriebsanleitungen oder technischen Vorgaben,
    - unzureichende oder fehlerhafte Wartung oder Instandhaltung,
    - Betrieb trotz erkennbarer Mängel oder fehlender Freigabe,
    - unterlassene Mitwirkung oder Zustimmung zu erforderlichen Maßnahmen,
  - Änderungen, Umbauten, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch den Besteller oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HFM;
  - die Verwendung von nicht von HFM gelieferten oder nicht von HFM freigegebenen Ersatz-, Verschleiß- oder sonstigen Teilen;
  - Mängel oder Schäden, die durch vom Besteller bereitgestellte Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge oder Ausrüstungen verursacht wurden;
  - ungeeignete oder mangelhafte Vorleistungen, Fundamente, Medienversorgung oder sonstige Leistungen des Bestellers;
  - chemische, physikalische oder mechanische Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind;
  - normalen Verschleiß.
- In den vorgenannten Fällen entfällt eine Haftung von HFM, soweit der Schaden oder Mangel hierauf zurückzuführen ist.
- 17.7 Soweit der Besteller oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HFM Änderungen, Eingriffe, Reparaturen oder den Austausch von Teilen am Liefergegenstand vornehmen oder nicht von HFM gelieferte oder freigegebene Teile verwenden, entfällt jede Haftung von HFM für die daraus entstehenden Schäden, Mängel und Folgeschäden, soweit diese Maßnahmen für den Schaden oder Mangel ursächlich oder mitursächlich sind.
- 17.8 HFM haftet nicht für Schäden an Anlagen, Maschinen, Produkten oder sonstigen Sachen des Bestellers, die nicht selbst Liefergegenstand sind, es sei denn, der Schaden wurde von HFM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder beruht auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit gilt auch insoweit Ziffer 17.3.
- 17.9 Soweit die Haftung von HFM ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten von HFM.
- 17.10 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. Erkennbare Schäden oder drohende Schadensentwicklungen hat der Besteller HFM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Besteller dies, haftet HFM nicht für Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung und angemessener Schadensminderung hätten vermieden oder reduziert werden können.

- 17.11 Sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen HFM, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorsehen.
- 17.12 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

## **18. Höhere Gewalt**

- 18.1 HFM ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit diese durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.  
Als höhere Gewalt gelten alle Umstände außerhalb des Einflussbereichs von HFM, insbesondere:
- Arbeitskämpfe, Streiks oder Aussperrungen,
  - Krieg, kriegsähnliche Zustände, Terrorakte, Aufruhr,
  - staatliche Maßnahmen, Beschlagnahmen, Embargos, Sanktionen,
  - Einschränkungen des Energie- oder Rohstoffverbrauchs,
  - Devisen- oder Exportbeschränkungen,
  - Epidemien, Pandemien,
  - Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse,
  - Cyberangriffe oder sonstige IT-Störungen,
  - Lieferverzögerungen oder -ausfälle von Zulieferern oder Subunternehmern, sofern diese auf die vorgenannten Umstände zurückzuführen sind.
- 18.2 In Fällen höherer Gewalt verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. HFM gerät in diesen Fällen nicht in Verzug. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen.
- 18.3 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über Beginn und Ende eines solchen Ereignisses zu informieren.  
Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die betreffende Partei für die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.
- 18.4 Ist der Besteller durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, hat er HFM alle entstandenen Kosten zu ersetzen, insbesondere für Sicherung, Schutz und Erhaltung des Liefergegenstandes sowie für bereits erbrachte Leistungen.
- 18.5 Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung zu beenden. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten sind vom Besteller zu vergüten.
- 18.6 Das Recht beider Parteien, bei länger andauernder höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

## **19. Vorhersehbare Nichterfüllung**

- 19.1 HFM ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einzustellen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.  
Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere vor bei:
- Zahlungsverzug oder wiederholtem Zahlungsverzug,
  - erkennbarer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers,
  - Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - Nichteinhaltung wesentlicher Mitwirkungspflichten,
  - sonstigen Umständen, die Zweifel an der Vertragserfüllung begründen.
- 19.2 In diesem Fall ist HFM berechtigt, die Fortsetzung der Leistungen von angemessenen Sicherheiten oder Vorauszahlungen abhängig zu machen.
- 19.3 Kommt der Besteller dem Verlangen nach Sicherheiten oder Vorauszahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist HFM berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 19.4 HFM hat den Besteller unverzüglich schriftlich über die Einstellung der Leistungen zu informieren.
- 19.5 Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Leistungen und Kosten sind vom Besteller zu vergüten.

## **20. Exportkontrolle**

- 20.1 Die Erfüllung des Vertrages durch HFM steht unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, entgegenstehen.
- 20.2 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar), einzuhalten.
- 20.3 Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, den Liefergegenstand weder direkt noch indirekt:
- in Länder zu liefern, zu exportieren oder zu re-exportieren, gegen die Embargos oder Sanktionen bestehen,
  - an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die auf Sanktionslisten geführt werden,
  - für militärische oder sonstige genehmigungspflichtige Zwecke zu verwenden, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen.
- 20.4 Der Besteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen Zustimmungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen und HFM auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 20.5 Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen. In diesen Fällen gerät HFM nicht in Verzug.
- 20.6 Verstößt der Besteller gegen die vorgenannten Verpflichtungen, ist HFM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 20.7 Der Besteller stellt HFM von sämtlichen Schäden, Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen resultieren.

## **21. Vertraulichkeit**

- 21.1 Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemachten Informationen von HFM, insbesondere technische Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln.
- 21.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Entwicklungen oder für Dritte, ist unzulässig.
- 21.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HFM ganz oder teilweise:
  - zu vervielfältigen,
  - zu veröffentlichen,
  - an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen.
- 21.4 Der Besteller verpflichtet sich, vertrauliche Informationen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 21.5 Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter, verbundene Unternehmen sowie sonstige vom Besteller eingesetzte Dritte. Der Besteller hat diese entsprechend zu verpflichten.
- 21.6 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 21.7 Auf Verlangen von HFM sind sämtliche vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## **22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 22.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HFM und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von HFM. HFM ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 22.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- 22.4 Maßgeblich für die Auslegung dieses Vertrages ist die deutsche Fassung. Etwaige Übersetzungen dienen ausschließlich der Information.